

MotorrÄder brauchen Standfestigkeit

Dienstag, 29 Juli 2008

Wer haftet für SchÄden an einem Motorrad, das in einer „Fahrstuhl-Garage“ abgestellt wurde?(ve
Wer sein Motorrad in einer Garage mit ¼bereinander liegenden, nach oben und unten bewegbaren StellplÄtzen (Duplex-Garage) abstellt, muss damit rechnen, dass das Bike beim Auf- und Abfahren der Abstellebenen umfallen kann. F¼r eventuelle SchÄden ist der Zweiradbesitzer ausschlie¼lich selbst verantwortlich. Das hat das Amtsgericht M¼nchen mit einem jetzt bekannt gewordenen Urteil entschieden (Az.: 282 C 8621/07). Schaden im Rahmen von Kontrollarbeiten Der KlÄger ist Eigent¼mer mehrerer MotorrÄder. Zum Schutz seiner Bikes mietete er zwei StellplÄtze in einer sogenannten Duplex-Garage. Duplex-Garagen erm¼glichen es, zum Beispiel zwei Pkws ¼bereinander abzustellen, indem die Abstellebenen nach oben beziehungsweise nach unten bewegt werden k¼nnen. Im August 2006 stellte der KlÄger eines seiner MotorrÄder auf einem der StellplÄtze ab. Zur Sicherung bediente er sich des SeitenstÄnders des Bikes. Einen ZweibeinstÄnder oder eine andere Sicherung gegen eine m¼gliches Umfallen besa¼ die Maschine nicht. Am selben Tag fuhr der Verwalter der Garagen im Rahmen von Kontrollarbeiten die Duplex-Garage nach oben. Dabei fiel das Motorrad um und wurde erheblich beschÄdigt. Ungeeigneter Abstellplatz Die Reparaturkosten in H¼he von mehr als 3.000 Euro verlangte der KlÄger von dem Verwalter ersetzt. Doch mit dem Argument, dass ein Motorrad in einer solchen Garage nichts zu suchen habe, zumindest aber besser gesichert werden m¼sse, wies der Verwalter jegliche Verantwortung f¼r den Schaden von sich.

Zu Recht meinte die zustÄndige Richterin des M¼nchener Amtsgerichts und wies die Schadenersatzklage des Motorradbesitzers als unbegr¼ndet zur¼ck. Plattformen von Duplex-Garagen sind f¼r das Abstellen von ZweirÄdern weder geeignet noch gedacht. Denn wegen ihrer Bauart sowie der M¼glichkeit der Niveau-VerÄnderung bieten sie ZweirÄdern anders als Autos, die auf vier RÄdern stehen, keinen sicheren Halt. Unzureichende Sicherung Selbst Autos m¼ssten in solchen Garagen besonders gesichert werden. Das aber war dem KlÄger nach ¼berzeugung des Gerichts durch einen Aushang der Bedienungsanleitung bekannt. Wenn er schon meinte, seine MotorrÄder in einer solchen Garage abstellen zu m¼ssen, so hÄttee er zumindest f¼r einen ausreichenden Schutz gegen das Umfallen der Bikes sorgen m¼ssen. Ein Motorrad lediglich auf einem SeitenstÄnder abzustellen, reicht als Schutz nicht aus. Das hÄttee nach Ansicht des Gerichts auch dem KlÄger bekannt sein m¼ssen. Auch sonst war dem beklagten Verwalter kein Vorwurf zu machen. Denn es geh¼rt zu seinen Aufgaben, KontrollgÄnge durchzuf¼hren und sich von der ordnungsgemÄ¼en Funktion der Garage zu ¼berzeugen. Er durfte die Ebenen der Duplex-Garage daher bewegen, ohne zuvor pr¼fen zu m¼ssen, ob die in ihr abgestellten Fahrzeuge ausreichend gesichert sind. Die Entscheidung ist inzwischen rechtskrÄftig.